

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2012
23.11. – 25.11.2012 in Bonn

Antrags-Nr.: 3.3.-187

Thema: Bevollmächtigung zur Berichtigung der Satzung und des Statuts

Die Bundeskonferenz der AWO bevollmächtigt den eingetragenen Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die von der Bundeskonferenz beschlossenen Satzungs- und Statutänderungen zu berichtigen, soweit das Amtsgericht als Registergericht die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet. Der Vorstand ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungs-, und Statutregelung eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.